

### Wer kann die Soforthilfe in Anspruch nehmen?

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) besagt, dass Letztverbraucher gem. § 3 Nummer 25 Energiewirtschaftsgesetz für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Entlastungsbetrag erhalten (§1 Abs. 2 i.V.m. §2 Abs. 1 Satz 1 EWSG).

Als Letztverbraucher sind damit im Sinne des o.g. Energiewirtschaftsgesetzes „natürliche oder juristische Personen“ gemeint, die „Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich“.

Da gemeinnützige GmbHs und eingetragene Vereine sowie Körperschaften öffentlichen Rechts juristische Personen sind, erhalten auch Bildungszentren den einmaligen Entlastungsbetrag, sofern sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme des einmaligen Entlastungsbetrages ist, dass

- das bezogene **Erdgas nicht für den kommerziellen Betrieb** von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen genutzt wird (ob hierunter auch Blockheizkraftwerke im Eigenbetrieb fallen, bei denen Strom defacto ein Abfallprodukt ist, der dann ins öffentliche Netz eingespeist wird, befindet sich mit dem Bundeswirtschaftsministerium [BMWK] aktuell in Klärung) – siehe auch §2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EWSG.
- Erdgas entweder im Rahmen des Standardlastprofils (SLP) bezogen wird oder – sofern die Belieferung im Wege einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) erfolgt – der **Jahresverbrauch nicht mehr als 1,5 Mio. kWh** beträgt – siehe auch §2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EWSG.

### Wer kann die Soforthilfe unabhängig von der Höhe des Gasverbrauches in Anspruch nehmen?

Das EWSG legt in §2 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 – 4 Ausnahmen für Entnahmestellen von Letztverbrauchern fest, die den einmaligen Entlastungsbetrag erhalten, obwohl sie im Wege der RLM mit Gas beliefert werden und einen **Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh** aufweisen.

Für das Handwerk interessant dürfte die Ausnahme gemäß Nummer 3 sein. Hier heißt es, dass Entnahmestellen von Letztverbrauchern, „die staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind“, die **Einmalzahlung unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs an Gas** erhalten.

Wir gehen davon aus, dass es dem Gesetzgeber hier nicht um die Rechtsform der Bildungseinrichtungen geht und damit auch **Bildungszentren** in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH, deren Gesellschafter z.B. Fachverbände, Innungen oder Kreishandwerkerschaften sind, ebenfalls unter die o.g. Ausnahme fallen. Telefonisch hat das BMWK diese Einschätzung am 15.11.2022 bestätigt. Um endgültige Rechtssicherheit zu schaffen, arbeiten wir daran, diese Auslegung auch in die FAQs des BMWK reinzubekommen.

### **Was müssen Anspruchsberechtigte tun, um die Einmalzahlung zu erhalten?**

Für Kunden, die im Rahmen des Standardlastprofils beliefert werden, entfällt zunächst die Pflicht zum Leisten der vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022. Ein etwaiger Differenzbetrag zwischen der genannten vorläufigen Leistung und dem tatsächlichen Entlastungsbetrag wird mit der nächsten Rechnung ausgeglichen. Eine Antragstellung beim Erdgasversorger ist nicht notwendig.

Anspruchsberechtigte, die „im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden“, müssen „dem Erdgaslieferanten“ spätestens „bis zum 31.12.2022 in Textform mitteilen“, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der einmaligen Entlastungszahlung erfüllen und anspruchsberechtigt sind (siehe § 2 Abs. 1 Satz 5 EWSG).